Berichterstattung

des Bankenfachausschusses (BFA), des Fachausschusses Investment (FAIN), des Fachausschusses Recht (FAR), des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) und des Versicherungsfachausschusses (VFA), 17.11.2026

Auswirkungen des Urteils des Gerichts der Europäischen Union (EuG) in der Rechtssache T-77/24 auf die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

1 Ausgangslage

Im Urteil in der Rechtssache T-77/24 vom 24.06.2026[1] hat das Gericht der Europäischen Union den Abschn. 3.21. des Anhangs I des Climate Delegated Act (Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“) annulliert.

Diese Berichterstattung thematisiert die Auswirkungen dieses Urteils auf die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

2 Hintergrund

2.1 Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“)[2] nimmt ein berichtspflichtiges Unternehmen in seine (konsolidierte) nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung einzustufen sind. Die Taxonomie-Berichterstattung stellt eine Klassifizierung von Größen der Finanzberichterstattung dar. So berichten Nicht-Finanzunternehmen den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind (Artikel 8 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung).

Gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig (= taxonomiekonform), wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen *wesentlichen Beitrag* zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet;

b) *nicht* zu einer in Artikel 17 bestimmten *erheblichen Beeinträchtigung* eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt;

---

[1] Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:62024TJ0077 (letzter Zugriff: 17.11.2026).

[2] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. EU Nr. L 198 v. 22.06.2020, S. 13).

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten *Mindestschutzes* ausgeübt wird;

d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 3, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 2 festgelegt hat, entspricht.

Bei den in Artikel 3 Buchst. d genannten *technischen Bewertungskriterien* handelt es sich um die Konkretisierung, wann von einem *wesentlichen Beitrag* (Artikel 3 Buchst. a) einer Wirtschaftstätigkeit zu einem der sechs Umweltziele ausgegangen werden kann und um Konkretisierungen, wann davon ausgegangen werden kann, dass eine *erhebliche Beeinträchtigung* eines oder mehrerer Umweltziele *nicht vorliegt* (Artikel 3 Buchst. b).

Die Festlegung der technischen Bewertungskriterien obliegt der Europäischen Kommission mittels Befugnisübertragung. Die Europäische Kommission hat von dieser Befugnisübertragung durch den Erlass der folgenden delegierten Rechtsakte Gebrauch gemacht:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (Climate Delegated Act, Umweltziele 1 und 2)[3] und
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (Environmental Delegated Act, Umweltziele 3 bis 6)[4].

Eine taxonomiegeeignete (taxonomiefähige) Wirtschaftstätigkeit ist eine Wirtschaftstätigkeit, die in den nach Artikel 10 Abs. 3, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 2 und Artikel 15 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben ist, unabhängig davon, ob diese Wirtschaftstätigkeit alle in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt. Hier existieren also Kriterien, anhand derer die Taxonomiekonformität geprüft werden kann.

Die Konkretisierung der Berichtspflichten nach der Taxonomie-Verordnung erfolgt in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 (Disclosures Delegated Act)[5]. Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Disclosures Delegated Act betreffen die zu machenden Angaben den jährlichen Berichtszeitraum des dem Meldetermin vorangegangenen Kalenderjahres. Gemäß Artikel 8 Abs. 3 des Disclosures Delegated Act sind auch die wichtigsten Leistungsindikatoren im vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum anzugeben. Die vom Disclosures Delegated Act vorgegebenen, verpflichtend anzuwendenden Meldebögen sehen i.d.R. entsprechende Spalten für die Meldung der Informationen für den vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum vor.

2.2 Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ und zusammenhängende Tätigkeiten

In Anhang I des Climate Delegated Act ist die **Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“** enthalten, für die folgende Beschreibung der Tätigkeit und technische Bewertungskriterien zum wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz enthalten sind:

---

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. EU Nr. L 442 v. 09.12.2021, S. 1).

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. EU Nr. L v. 21.11.2023).

[5] Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. EU Nr. L 433 v. 10.12.2021, S. 9).

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

„Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Nachrüstung, Konzeption, Umnutzung und Aufrüstung von Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige einem NACE-Code, insbesondere C.30.3 und C.33.16, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird Folgendes hergestellt, repariert, gewartet, instandgehalten, nachgerüstet, konzipiert, umgenutzt oder aufgerüstet:

a) Luftfahrzeug ohne direkte CO_2-Abgasemissionen;

b) bis zum 31. Dezember 2027: Luftfahrzeug, das nicht für die private oder gewerbliche Geschäftsreiseluftfahrt hergestellt wird, die nachstehend angegebenen Margen einhält und durch die Ersatzrate begrenzt ist, um sicherzustellen, dass die Auslieferung die weltweite Flottenzahl nicht erhöht:

*i) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5,7 t und höchstens 60 t und einem zertifizierten metrischen CO_2-Emissionswert, der mindestens 11 % unter dem Grenzwert für neue Muster gemäß dem Standard der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)[*12] liegt;*

ii) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 60 t und höchstens 150 t und einem zertifizierten metrischen CO_2-Emissionswert, der mindestens 2 % unter dem Grenzwert für neue Muster gemäß dem ICAO-Standard liegt;

iii) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 150 t und einem zertifizierten metrischen CO_2-Emissionswert, der mindestens 1,5 % unter dem Grenzwert für neue Muster gemäß dem ICAO-Standard liegt.

Der Anteil der Taxonomiekonformität der in Betracht kommenden Luftfahrzeuge wird durch die Ersatzrate begrenzt. Die Ersatzrate wird auf der Grundlage des Anteils der dauerhaft aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeuge an Luftfahrzeugen berechnet, die weltweit ausgeliefert werden, gemittelt über die vorangegangenen zehn Jahre, wie aus überprüften Daten unabhängiger Datenanbieter hervorgeht.

Liegt keine Bescheinigung über die metrischen Werte der CO_2-Emissionen vor, die die erforderliche Marge bis zum Grenzwert für neue Muster des ICAO-Standards bestätigt, legt der Luftfahrzeughersteller eine Erklärung vor, dass das Luftfahrzeug das geforderte Leistungsniveau und die erforderlichen Verbesserungsmargen erfüllt, sofern das Luftfahrzeug bis zum 11. Dezember 2026 zertifiziert wird;

c) vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2032: Luftfahrzeug, das die technischen Bewertungskriterien gemäß Buchstabe b dieses Unterabschnitts erfüllt und für den Betrieb mit einer 100%igen Mischung nachhaltiger Flugkraftstoffe zertifiziert ist.“

Die ebenfalls in Anhang I des Climate Delegated Act enthaltenen Tätigkeiten **6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“** und **6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“** verweisen in ihren jeweiligen technischen Bewertungskriterien zum wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz bzgl. verschiedener Aspekte auf die technischen Bewertungskriterien der Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ (weiterführend wird auf die Anlage zu dieser Berichterstattung verwiesen).

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

2.3 Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-77/24 vom 24.06.2026

Bei der Rechtssache T-77/24 handelt es sich um eine Nichtigkeitsklage[6] eines Unternehmens (Klägerin) gegen die Europäische Kommission, in der die Klägerin u.a. beantragt hat, den Abschn. 3.21 „Herstellung von Luftfahrzeugen“ des Anhangs I des Climate Delegated Act für nichtig zu erklären.[7]

Im Urteil in der Rechtssache T-77/24 vom 24.06.2026[8] hat das Gericht der Europäischen Union den Abschn. 3.21 des Anhangs I des Climate Delegated Act (der durch Punkt 2 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 eingefügt wurde) annuliert.

“THE GENERAL COURT (First Chamber, sitting with five Judges)

hereby:

1. Annuls Section 3.21, entitled ‘Manufacturing of aircraft’, inserted by point 2 of Annex I to Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2485 of 27 June 2023 amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139 establishing additional technical screening criteria for determining the conditions under which certain economic activities qualify as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether those activities cause no significant harm to any of the other environmental objectives into Annex I to Commission Delegated Regulation 2021/2139 of 4 June 2021 supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives; […]”

Durch die Europäische Kommission wurden nach Auskunft der Pressestelle des EuG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Rechtsmittel erhoben. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie anstrebt, im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Climate Delegated Act einen neuen Abschn. 3.21 einzufügen, der dem Urteil des Gerichts entspricht und gewährleistet, dass die Kriterien weiterhin solide sind und mit den Zielen der Taxonomie-Verordnung im Einklang stehen.[9]

„The Commission will aim to reintroduce a new Section 3.21 as part of the ongoing revision of Delegated Regulation (EU) 2021/2139 in a manner that complies with the General Court’s judgment and ensures that the criteria remain robust and consistent with the objectives of the Taxonomy Regulation.”

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Berichterstattung ist ein entsprechender neuer Abschn. 3.21 des Anhangs I des Climate Delgated Act nicht in Kraft getreten.

---

6 Abrufbar unter: https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/affair?lang=DE&searchTerm=T%252D77%252F24&publishedId=T-77%2F24 (letzter Zugriff: 17.11.2026).

7 Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62024TN0077 (letzter Zugriff: 17.11.2026).

8 Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:62024TJ0077 (letzter Zugriff: 17.11.2026).

9 Answer to Parliamentary question - E-003014/2026(ASW), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2026-003014-ASW_EN.html (letzter Zugriff: 17.11.2026).

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

3 Auswirkungen des Urteils auf die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

3.1 Grundsätzliche Wirkung von Urteilen zu Nichtigkeitsklagen

Die Nichtigkeitserklärung nach Artikel 264 AEUV wirkt **erga omnes** – für und gegen alle[10] – und somit auch für und gegen alle Unternehmen, die zur Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind. Als Folge können sich auch am konkreten Verfahren nicht beteiligte Personen, Unionsorgane und Mitgliedstaaten nicht mehr auf den aufgehobenen Rechtsakt und seine Rechtsfolgen berufen.[11]

Die Nichtigerklärung wirkt **grundsätzlich ex tunc**.[12] Der für nichtig erklärte Rechtsakt (bzw. Abschnitt eines Rechtsakts) wird damit rückwirkend so angesehen, als habe er niemals existiert.[13] Artikel 264 Abs. 2 AEUV räumt dem Gerichtshof im Falle der Nichtigerklärung einen weiten Entscheidungsspielraum ein, die Wirkung einer Nichtigerklärung in zeitlicher Hinsicht zu beschränken. Eine derartige Beschränkung ist dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache T-77/24 vom 24.06.2026 nicht zu entnehmen.

Die ex tunc-Wirkung des Urteils setzt in den Fällen, in denen (Teile von) Verordnungen – wie die hier betroffene Delegierte Verordnung – für nichtig erklärt werden, jedoch zum Schutz der Rechtssicherheit **erst mit ihrer Rechtskraft** ein, also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Zurückweisung des Rechtsmittels (Artikel 60 Abs. 2 EuGH-Satzung).[14]

Somit beginnt der für die folgenden Überlegungen maßgebliche Zeitraum mit der Rechtskraft des Urteils.

3.2 Relevantes Datum für die Differenzierung der in den Folgefragen betrachteten Berichterstattungen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Auf Basis der Regelungen des CSR-RUG[15] ist die nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung und die darin enthaltene Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung – anders als durch die CSRD[16] vorgesehen – nicht notwendigerweise im (Konzern-)Lagebericht zu verorten. Neben der Verortung im (Konzern-)Lagebericht (§ 289b Abs. 1 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 1 Satz 1 HGB) ist auch Veröffentlichung außerhalb des (Konzern-)Lageberichts zusammen mit dem (Konzern-)Lagebericht oder auf der Website, wenn der (Konzern-)Lagebericht auf diese Veröffentlichung Bezug nimmt, möglich (§ 289b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 3 Satz 1 HGB). Die Taxonomie-Berichterstattung stellt eine Klassifizierung von Größen der Finanzberichterstattung dar (vgl. auch Abschn. 2.1). Durch diesen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses und der Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung erscheint als relevantes Datum für die Differenzierung der in der Folgefragen betrachteten Berichterstattungen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung das Datum der Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. das Datum der Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses sachgerecht.[17]

---

[10] Vgl. Calliess/Ruffert/Wolfram Cremer, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 264 Rn. 1.

[11] Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr, 88. EL April 2026, AEUV Art. 264 Rn. 7.

[12] Vgl. hierzu und zum Folgenden: Calliess/Ruffert/Wolfram Cremer, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 264 Rn. 3.

[13] Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr, 88. EL April 2026, AEUV Art. 264 Rn. 9.

[14] Vgl. von der Groeben/Wendenburg, 8. Aufl. 2025, AEUV Art. 264 Rn. 17f.

[15] Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten vom 11.04.2017 (BGBl. I, S. 802 ff.).

[16] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. EU Nr. L 322 v. 16.12.2022, S. 15).

[17] In den Fällen einer gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 3 Satz 1 HGB erscheint davon abweichend als relevantes Datum für die Differenzierung der in den Folgefragen betrachteten Berichterstattungen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung das Datum der Beendigung der Prüfung der gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung durch das zuständige Unternehmensorgan sachgerecht.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

3.3 Auswirkungen des Urteils auf die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung für Taxonomie-Berichterstattungen, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses[18] vor der Rechtskraft des Urteils liegt

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung gilt ein normativ-subjektiver Fehlerbegriff, wonach ein Jahresabschluss nur dann fehlerhaft ist, wenn der Kaufmann den Gesetzesverstoß spätestens im Zeitpunkt der Feststellung bei pflichtgemäßer und gewissenhafter Prüfung hätte erkennen können; spätere wertaufhellende Erkenntnisse machen den festgestellten Abschluss nicht fehlerhaft.[19]

Durch den engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses und der Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (siehe hierzu Abschn. 3.2) ist eine Anwendung des normativ-subjektiven Fehlerbegriffs auf die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung sachgerecht.

Auch wenn das Urteil ex tunc wirkt (vgl. Abschn. 3.1), führt dies aufgrund des subjektiv-normativen Fehlerbegriffs nicht zur Fehlerhaftigkeit einer Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung für Taxonomie-Berichterstattungen, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses vor der Rechtskraft des Urteils liegt.

3.4 Auswirkungen des Urteils auf die Berichterstattung von Nicht-Finanzunternehmen über die Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ für Taxonomie-Berichterstattungen, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses[20] nach der der Rechtskraft des Urteils liegt

Angaben zum jährlichen Berichtszeitraum (Artikel 8 Abs. 2 des Disclosures Delegated Act):

Für die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses nach der Rechtskraft des Urteils und vor dem Inkrafttreten eines neuen Abschn. 3.21. des Anhangs I des Climate Delegated Act liegt, können sich Unternehmen nicht auf Abschn. 3.21. des Anhangs I des Climate Delegated Act berufen (siehe auch Abschn. 3.1). Die Taxonomie-Berichterstattung darf somit keine Aussagen hinsichtlich der Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität *für den jährlichen Berichtszeitraum* (i.S. des Artikels 8 Abs. 2 des Disclosures Delegated Act) in der Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ beinhalten. Entsprechende Tätigkeiten sind – mangels Beschreibung der Aktivität – als nicht-taxonomiefähig zu berichten.

---

[18] Bezüglich des relevanten Datums für Fälle einer gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 3 Satz 1 HGB wird auf Fußnote 17 verwiesen.

[19] Vgl. *IDW RS HFA 6* (Stand: 12.04.2007), Tz. 14.

[20] Bezüglich des relevanten Datums für Fälle einer gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 3 Satz 1 HGB wird auf Fußnote 17 verwiesen.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

Angaben zum vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum (Artikel 8 Abs. 3 des Disclosures Delegated Act):

Auch wenn der für nichtig erklärte Teil eines Rechtsakts rückwirkend so angesehen wird, als habe er niemals existiert,[21] dient die Angabe von Vorjahres-Zahlen als direkter Vergleich zu den im vergangenen Berichtszeitraum berichteten Zahlen. Daher dürfen entsprechende Tätigkeiten des vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraums, wie in der Taxonomie-Berichterstattung des vorangegangenen Berichtszeitraums enthalten, berichtet werden. Im Fall wesentlicher Veränderungen der KPIs sind die Veränderungen qualitativ mit Bezug auf das Urteil zu erläutern.

3.5 Auswirkungen des Urteils auf die Berichterstattung von Nicht-Finanzunternehmen über die Tätigkeiten 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ und 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ für Taxonomie-Berichterstattungen, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses[22] nach der Rechtskraft des Urteils liegt

Die Verweise aus den Tätigkeiten 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ und 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ auf die Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ befinden sich nur in den technischen Bewertungskriterien. Da die Beschreibung der Tätigkeiten 6.18. und 6.19. nicht betroffen ist, ist weiterhin eine Beurteilung der ***Taxonomiefähigkeit*** vorzunehmen.

Hinsichtlich der Beurteilung der ***Taxonomiekonformität*** der Tätigkeiten 6.18. und 6.19. erscheinen die folgenden Sichtweisen vertretbar. Die gewählte Sichtweise ist in der Berichterstattung transparent darzustellen.

Sichtweise 1:

Da sich das Urteil nur auf die Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ bezieht und somit nur dieser unionsrechtswidrige Teil für nichtig erklärt wurde,[23] ergeben sich durch das Urteil keine Auswirkungen auf die Tätigkeiten 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ und 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“. Im Urteil wird festgestellt, dass die Tätigkeiten 6.18. und 6.19. von der Tätigkeit 3.21. abgegrenzt werden können.[24] Die Tätigkeiten 6.18. und 6.19. bedienen sich lediglich des Verweises auf Tätigkeit 3.21., um die dort bereits festgelegten Kriterien nicht zu wiederholen. Folglich erscheint es sachgerecht, wenn sich Unternehmen für die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses nach der Rechtskraft des Urteils liegt, unverändert auf Abschn. 6.18. oder 6.19. des Anhangs I des Climate Delegated Act – einschließlich der Kriterien, die auf Tätigkeit 3.21. verweisen – berufen.

Sichtweise 2:

Da die technischen Bewertungskriterien der Tätigkeiten 6.18. „Leasing von Luftfahrzeugen“ und 6.19. „Personen- und Frachtluftverkehr“ auf die technischen Bewertungskriterien der nichtigen Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ verweisen, ist bei der Beurteilung der Taxonomiekonformität dieser Tätigkeiten nur auf die technischen Bewertungskriterien abzustellen, die nicht auf die nichtige Tätigkeit 3.21. „Herstellung von Luftfahrzeugen“ verweisen. Folglich können sich Unternehmen für die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses nach der

---

[21] Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr, 88. EL April 2026, AEUV Art. 264 Rn. 9.

[22] Bezüglich des relevanten Datums für Fälle einer gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 3 Satz 1 HGB wird auf Fußnote 17 verwiesen.

[23] Vgl. Calliess/Ruffert/Wolfram Cremer, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 264 Rn. 1.

[24] Vgl. Tz. 185, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62024TN0077 (letzter Zugriff: 17.11.2026).

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

Rechtskraft des Urteils liegt, weiterhin auf die technischen Bewertungskriterien der Abschn. 6.18. oder 6.19. des Anhangs I des Climate Delegated Act berufen, die nicht auf Tätigkeit 3.21. verweisen.

Hinsichtlich der Angaben zu entsprechenden Aktivtäten des vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraums gelten die Ausführungen in Abschn. 3.4 sinngemäß.

3.6 Auswirkungen des Urteils auf die Berichterstattung von Finanzunternehmen für Taxonomie-Berichterstattungen, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses[25] nach der Rechtskraft des Urteils liegt

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Unterabs. 2 des Disclosures Delegated Act ziehen Finanzunternehmen zur Berechnung ihrer eigenen wichtigsten Leistungsindikatoren bei ***unbekannter Erlösverwendung*** die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien heran. Da das Urteil nicht zur Fehlerhaftigkeit einer Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung für Taxonomie-Berichterstattungen, bei denen die Feststellung des korrespondierenden Jahresabschlusses bzw. die Billigung des korrespondierenden Konzernabschlusses vor der Rechtskraft des Urteils liegt, führt (vgl. Abschn. 3.3), sind in diesen Taxonomie-Berichterstattungen ggf. Aussagen zu den Tätigkeiten 3.21., 6.18. und 6.19. enthalten.

Auch wenn in den Taxonomie-Berichterstattungen vor der Rechtskraft des Urteils Aussagen zu der Tätigkeit 3.21. (und auch den Tätigkeiten 6.18. und 6.19.) enthalten sind, die laut dem Urteil ex tunc nichtig ist, können Finanzunternehmen diese zur Berechnung ihrer eigenen wichtigsten Leistungsindikatoren heranziehen, da es sich hierbei um die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien handelt.

In Fällen, in denen die ***Verwendung der Erlöse bekannt*** ist und die Risikoposition in dem Umfang berücksichtigt wird, in dem durch diese eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird, kann analog zu den Regelungen für Nicht-Finanzunternehmen nicht mehr auf die Tätigkeit 3.21. zurückgegriffen werden (vgl. Abschn. 3.4). Bezüglich der Tätigkeiten 6.18. und 6.19. wird auf die Ausführungen in Abschn. 3.5 verwiesen.

[25] Bezüglich des relevanten Datums für Fälle einer gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 bzw. § 315b Abs. 3 Satz 1 HGB wird auf Fußnote 17 verwiesen.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

Anhang

Auszug aus Anlage I des Climate Delegated Act:

6.18. Leasing von Luftfahrzeugen

Beschreibung der Tätigkeit

Vermietung und Leasing von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen[*1].

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige einem NACE-Code, insbesondere N.77.35, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit umfasst die Vermietung oder das Leasing von einem der folgenden Luftfahrzeuge: a) Luftfahrzeug ohne direkte CO_2-Abgasemissionen; b) Luftfahrzeug, das vor dem 11. Dezember 2023 ausgeliefert wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstabe b oder c erfüllt; c) Luftfahrzeug, das nach dem 11. Dezember 2023 ausgeliefert wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstabe b oder c erfüllt sowie der Verpflichtung entspricht, dass ein anderes nicht konformes Luftfahrzeug in der Flotte entweder i) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird; in diesem Fall findet die Ersatzrate keine Anwendung; oder ii) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus der Flotte ausscheidet; in diesem Fall wird der Anteil der Taxonomiekonformität der in Betracht kommenden Luftfahrzeuge durch die Ersatzrate gemäß Abschnitt 3.21 begrenzt; das Luftfahrzeug, das dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird oder aus der Flotte ausscheidet, i) hält die in Abschnitt 3.21 Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" Buchstabe b festgelegten Margen nicht ein; ii) hat mindestens 80 % der höchstzulässigen Startmasse des konformen Luftfahrzeugs; iii) war für mindestens 12 Monate vor dem Ausscheiden Teil der Flotte; iv) verfügt über einen Lufttüchtigkeitsnachweis, der weniger als sechs Monate vor der Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs ausgestellt wurde. Der Leasinggeber stellt sicher, dass Luftfahrzeuge nach Buchstabe b oder c im Einklang mit den in Abschnitt 6.19 Buchstabe d und Absatz 2 dieses Anhangs genannten Kriterien durchgängig mit nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben werden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie. Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte. Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Das Luftfahrzeug entspricht den einschlägigen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139. Die im Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz‘ Buchstaben b bis c genannten Luftfahrzeuge erfüllen die folgenden Standards: a) für andere Luftfahrzeuge als Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago, wonach die Summe der Differenzen zwischen den Lärmhöchstpegeln und den in 14.4.1.1, 14.4.1.2 und 14.4.1.3 angegebenen zulässigen Lärmhöchstpegeln an allen drei Messpunkten mindestens 22 EPNdB betragen muss; für Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago;

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

	b) Änderung 10 von Band II (Motoremissionen), Kapitel 2 und 4 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.19. Personen- und Frachtluftverkehr

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung und Betrieb von Luftfahrzeugen, einschließlich Beförderung von Fluggästen und Gütern.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht das Leasing von Luftfahrzeugen gemäß Abschnitt 6.18.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.51.1 und H.51.21, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Bei der Tätigkeit kommt eines der folgenden Elemente zum Einsatz: a) Luftfahrzeug ohne direkte CO_2-Abgasemissionen; b) bis zum 31. Dezember 2029: Luftfahrzeug, das vor dem 11. Dezember 2023 erworben wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstabe b oder c erfüllt; c) bis zum 31. Dezember 2029: Luftfahrzeug, das nach dem 11. Dezember 2023 erworben wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstabe b oder c erfüllt sowie der Verpflichtung entspricht, dass ein anderes nicht konformes Luftfahrzeug in der Flotte entweder i) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird; in diesem Fall findet die Ersatzrate keine Anwendung; oder ii) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus der Flotte ausscheidet; in diesem Fall wird der Anteil der Taxonomiekonformität der in Betracht kommenden Luftfahrzeuge durch die Ersatzrate gemäß Abschnitt 3.21 begrenzt; das Luftfahrzeug, das dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird oder aus der Flotte ausscheidet, i) hält die in Abschnitt 3.21 Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" Buchstabe b festgelegten Margen nicht ein; ii) hat mindestens 80 % der höchstzulässigen Startmasse des konformen Luftfahrzeugs; iii) war für mindestens 12 Monate vor dem Ausscheiden Teil der Flotte; iv) verfügt über einen Lufttüchtigkeitsnachweis, der weniger als sechs Monate vor der Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs ausgestellt wurde.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

<table>
<tr><td colspan="2">d) ab dem 1. Januar 2030: Luftfahrzeug, das die technischen Bewertungskriterien gemäß Buchstabe b oder c erfüllt und mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben wird, der im Jahr 2030 15 % entspricht und sich danach jährlich um 2 Prozentpunkte erhöht;

e) Luftfahrzeug, das mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben wird, der im Jahr 2022 5 % entspricht und sich danach jährlich um 2 Prozentpunkte erhöht.

Die Anforderung für die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe gemäß den Buchstaben d und e wird unter Bezugnahme auf den von den konformen Luftfahrzeugen insgesamt verbrauchten Flugkraftstoff und die auf Flottenebene verbrauchten nachhaltigen Flugkraftstoffe berechnet. Die Betreiber berechnen die Einhaltung der Vorschriften als Verhältnis der auf Flottenebene gekauften Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe (ausgedrückt in Tonnen), dividiert durch den von den konformen Luftfahrzeugen insgesamt verbrauchten Flugkraftstoff, multipliziert mit 100. Nachhaltige Flugkraftstoffe sind in einer Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr definiert.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen</td></tr>
<tr><td>2) Anpassung an den Klimawandel</td><td>Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.</td></tr>
<tr><td>3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</td><td>Keine Angabe</td></tr>
<tr><td>4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</td><td>Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung, Verkehrsbetrieb in Bezug auf Küchen- und Speiseabfälle) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie.

Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.</td></tr>
<tr><td>5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</td><td>Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.

Das Luftfahrzeug entspricht den einschlägigen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139.

Das Luftfahrzeug, das die technischen Bewertungskriterien der Buchstaben b bis e erfüllt, erfüllt die folgenden Standards:

a) für andere Luftfahrzeuge als Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago, wonach die Summe der Differenzen zwischen den Lärmhöchstpegeln und den in 14.4.1.1, 14.4.1.2 und 14.4.1.3 angegebenen zulässigen Lärmhöchstpegeln an allen drei Messpunkten mindestens 22 EPNdB betragen muss; für Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago;</td></tr>
</table>

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

	b) Änderung 10 von Band II (Motoremissionen), Kapitel 2 und 4 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf